

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Schlat (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 16 und 17 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Oktober 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Schlat vom 16.09.1996 beschlossen:

§ 1 ENTSCHÄDIGUNG FÜR EINSÄTZE

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlat erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ersetzt. Hierfür werden Durchschnittssätze und Höchstbeträge festgesetzt. Maßgebend für die Höhe der Entschädigung ist die „Anlage Entschädigungsverzeichnis“ zur Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Schlat" als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSLEHRGÄNGE

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen der im Entschädigungsverzeichnis festgelegte Durchschnittssatz gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich dieser Durchschnittssatz bis zum im Entschädigungsverzeichnis festgelegten Höchstbetrag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 ZUSÄTZLICHE ENTSCHÄDIGUNG

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung der im Entschädigungsverzeichnis festgesetzten Beträge.

§ 4 ENTSCHÄDIGUNG FÜR HAUSHALTSFÜHRENDE PERSONEN

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden

Tagen wird, neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen, als Verdienstausfall die im Entschädigungsverzeichnis festgelegte Entschädigung gewährt.

§ 5 SOZIALBEITRÄGE

- (1) Beantragt ein Feuerwehrangehöriger, der durch die Ausübung der Feuerwehrtätigkeit eine Entgeltminderung erleidet, bei seinem Arbeitgeber den durch die Feuerwehrtätigkeit entgangenen Arbeitsverdienst in das für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung maßgebende Bruttoarbeitsentgelt einzubeziehen, so erhält er die ihm dadurch entstehenden Aufwendungen entsprechend § 15 Feuerwehrgesetz auf Nachweis erstattet.
- (2) Beahlt der private Arbeitgeber dem Feuerwehrangehörigen den Verdienst für die Zeit des Feuerwehrdienstes freiwillig weiter (Lohnfortzahlung), so erhält der Arbeitgeber -zusätzlich als freiwillige Leistung der Gemeinde- auch die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung erstattet.

§ 6 ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN

- (1) Die Entschädigungsleistungen der Gemeinde werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Antrag ist der Nachweis zu erbringen, dass die entschädigungsfähigen Aufwendungen dem Grunde nach tatsächlich entstanden sind; bei Einsätzen gilt der Einsatzbericht als Antrag.
- (2) In den Fällen des § 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz ist der tatsächliche Verdienstausfall durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen; bei Selbständigen, Gewerbetreibenden oder freiberuflich Tätigen wird ein Pauschalsatz für Verdienstausfall festgelegt.
- (3) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung ist das "Entschädigungsverzeichnis zur Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Schlat", als Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Überschneiden sich Zeiten gleichartiger oder verschiedenartiger Inanspruchnahmen (wie z.B. Bereitschaftsdienst und Einsatz), so wird nur der jeweils höhere Entschädigungssatz gewährt, gerundet auf volle Stunden.
- (5) Beträgt die zeitliche Unterbrechung zwischen zwei Inanspruchnahmen weniger als eine Stunde, so werden die einzelnen Zeiten zusammengezählt und auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Anträge auf Entschädigungsleistungen sollen spätestens sechs Monate nach Beendigung der zu entschädigenden Dienstleistung beim Feuerwehrkommandant eingereicht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (31.10.2015) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 16.09.1996, zuletzt geändert am 26.11.2001, außer Kraft.

Schatl, den 30.10.2015



Gudrun Flogaus
Bürgermeisterin

Anlage Entschädigungsverzeichnis

zur Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Schlat

Den Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlat sind folgende Entschädigungen zu gewähren:

1. Einsatz

1.1. Einsatzstunden:

für die erste angefangene Einsatzstunde wird eine einheitliche durchschnittliche Entschädigung gewährt von 15,00 Euro

für jede weitere angefangene Einsatzstunde wird eine einheitliche durchschnittliche Entschädigung gewährt von 12,00 Euro

1.2. Putz- und Ruhezeiten:

Bei lange andauernden oder erschwerten Einsätzen können nach dem Ermessen des Einsatzleiters Ruhe- und Putzstunden zusätzlich gewährt werden mit einer Entschädigung von 12,00 Euro

1.3. Erfrischungszuschuss:

Bei einem Einsatz über 4 Stunden werden - gemäß § 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz - zusätzlich zur Einsatzentschädigung Erfrischungen in natura (Speisen und Getränke) geleistet. Bei kürzeren Einsätzen wird im Bedarfsfall vom Einsatzleiter Verpflegung angeordnet.

2. Feuersicherheitsdienst (gem. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz):

2.1 In Versammlungsstätten (z.B. Turnhalle) werden je angefangener Stunde gewährt 12,00 Euro

3. Entschädigung an Lehrgangsteilnehmer (Aus- und Fortbildung):

3.1 Verdienstauffallentschädigung (gilt nicht für Lehrgänge nach § 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

Die Feuerwehrangehörigen erhalten folgende Durchschnittssätze (ausgenommen: Angehörige des öffentlichen Dienstes), sofern Verdienstauffall dem Grunde nach nachgewiesen wird:

3.1.a nichtselbstständige Beschäftigte erhalten für jede angefangene Dienststunde 12,00 Euro
bis zu einem Höchstsatz von täglich 100,00 Euro

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 3.1.b | Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag ein pauschales Tagegeld von jedoch bei nicht mehr als 5 Dienststunden ein Tagegeld von | 100,00 Euro 50,00 Euro |
| 3.1.c | Feuerwehrangehörige, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen werden wie Buchstabe a) entschädigt | |

4. Aufwandsentschädigung (für besondere Aufgaben):

Für entstandene Auslagen erhalten die nachfolgend genannten Funktionsträger je Kalenderjahr die folgenden Aufwandsentschädigungen. Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung anteilmäßig gekürzt.

| | | |
|-----|---|------------------------------------|
| 4.1 | Feuerwehrkommandant | 300,00 Euro |
| 4.2 | Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 150,00 Euro |
| 4.3 | Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) | 70,00 Euro |
| 4.4 | Gerätewart | 150,00 Euro |
| 4.5 | Kassenwart | 50,00 Euro |
| 4.6 | Schriftführer | 50,00 Euro |
| 4.7 | Sonderaufgaben im Einzelfall Für Sonderaufgaben, die auf Anweisung des Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden, wird im Einzelfall eine Entschädigung von je Stunde gewährt | 12,00 Euro |

5. Entschädigungen bei Sachschäden im Feuerwehrdienst (gem. § 17 Feuerwehrgesetz):

5.1 Für entstandene Sachschäden im Feuerwehrdienst wird, soweit es sich um keine grob fahrlässige Schädigung handelt, Ersatz geleistet und der Schaden abgewickelt. Die Verwaltung wird ermächtigt, allgemeine Grundsätze aufzustellen.

5.2 Die Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt wird durch die Gemeinde auf freiwilliger Basis ersetzt.

6. Inkrafttreten

Die Anlage Entschädungsverzeichnis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (27.01.2018) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Entschädungsverzeichnis vom 31.10.2015 außer Kraft.